

Beschlussvorlage Nr. B-353/2014

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Ausländerbeirat	03.12.2014	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.12.2014	nicht öffentlich			
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern
B-133/2014	16.07.2014	Stadtrat			x

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-353/2014 in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 21. Juli 2014 (Beschluss Nr. B-133/2014 vom 16. Juli 2014), öffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2014 im Chemnitzer Amtsblatt, 30. Ausgabe 2014, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Bezeichnungen des Ausländerbeirates und des Ausländerbeauftragten

- (1) Im § 10 Abs. 2 Nr. 3 sowie im § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird das Wort „Ausländerbeirat“ durch die Worte „Beirat für Migration und Integration“ ersetzt.
- (2) Im § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 10 Abs. 4 Satz 3 letzter Anstrich der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz werden die Worte „des Ausländerbeirates“ durch die Worte „des Beirates für Migration und Integration“ ersetzt.
- (3) Der § 25 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Beauftragten für Migration und Integration, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.“

- (4) Der § 25 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

„Der Beauftragte für Migration und Integration wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit seiner Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.“

§ 2

Änderung der Ausschussstruktur

- (1) Der § 13 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Der Kulturausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DAStietz“, welche sich im Einzelnen aus der Betriebssatzung ergeben.

- (2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:
- 1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 Euro übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - 2 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
 - 3 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 Euro nicht überstiegen wird,
 - 4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,
 - 5 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.“

- (2) Der § 16 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Der Schul- und Sportausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz und auf dem Gebiet des Sports ergeben.
- (2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorberaten.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:
- 1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
 - 2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
 - 3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 Euro bis zu 400.000 Euro im Einzelfall,
 - 4 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
 - 5 Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
 - 6 Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
 - 7 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
 - 8 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und –verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,

- 9 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 10 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
- 11 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
- 12 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,
- 13 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.“

- (3) Im Inhaltsverzeichnis der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Angabe zu § 13 geändert in „§ 13 Kulturausschuss“ und die Angabe zu § 16 geändert in „§16 Schul- und Sportausschuss“. Im § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Angabe zu Nr. 3 geändert in „3 Kulturausschuss“ und die Angabe zu Nr. 5 geändert in „5 Schul- und Sportausschuss“. In § 7 Abs. 4 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz werden die Worte „Kultur- und Sportausschuss“ ersetzt durch das Wort „Kulturausschuss“ und das Wort „Schulausschuss“ ersetzt durch die Worte „Schul- und Sportausschuss“. Im § 12 Abs. 1 Nr. 10 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz werden die Worte „Kultur- und Sportausschuss“ durch das Wort „Kulturausschuss“ ersetzt.

§ 3

Weitere inhaltliche Änderungen

- (1) Der § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 (ehemals höherer Dienst) Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung),“

- (2) Der § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt neu gefasst:

„Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 (ehemals höherer Dienst) Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes),“

- (3) Der § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird um folgenden Punkt 7 ergänzt:

„7 die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung im Bereich der städtischen Kindertagesstätten zur Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels laut Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) ohne Nachtragssatzung zum Haushalt, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 10 v. H. der Gesamtstellenanzahl in Bereich der Kindertagesstätten der Stadtverwaltung festgelegt.“

§ 4
Formelle Korrekturen

- (1) In § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 20“ ersetzt durch „Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 21“.
- (2) In § 10 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „Beauftragte nach § 24“ ersetzt durch „Beauftragte nach § 25“.
- (3) In § 11 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „und nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten“ ersetzt durch „und nicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten“.
- (4) In § 27 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird die Wortgruppe „gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung“ ersetzt durch „gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung“

§ 5
In-Kraft-Treten

Die 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Chemnitz, den ...

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:Inhaltliche Änderungen (§ 1)

alt	neu	Begründung
§ 1 Änderung der Bezeichnungen des Ausländerbeirates und des Ausländerbeauftragten		
<p><u>§ 7 Abs. 4 Satz 3</u></p> <p>Es sollen in den [...] - Verwaltungs- und Finanzausschuss ein Vertreter des <i>Ausländerbeirates</i> als sachkundige Einwohner berufen werden, [...]</p> <p><u>§ 10 Abs. 2</u></p> <p>Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet: [...] 3 <i>Ausländerbeirat</i> [...]</p> <p><u>§ 10 Abs. 4 Satz 1</u></p> <p>Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den <i>Ausländerbeirat</i> und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen.</p> <p><u>§ 10 Abs. 4 Satz 3</u></p> <p>Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten: [...] <i>Ausländerbeirat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - Die sachkundigen Einwohner des <i>Ausländerbeirates</i> sollen über einen Migrationshintergrund verfügen. 	<p><u>§ 7 Abs. 4 Satz 3</u></p> <p>Es sollen in den [...] - Verwaltungs- und Finanzausschuss ein Vertreter des <i>Beirates für Migration und Integration</i> als sachkundige Einwohner berufen werden, [...]</p> <p><u>§ 10 Abs. 2</u></p> <p>Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet: [...] 3 <i>Beirat für Migration und Integration</i> [...]</p> <p><u>§ 10 Abs. 4 Satz 1</u></p> <p>Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den <i>Beirat für Migration und Integration</i> und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen.</p> <p><u>§ 10 Abs. 4 Satz 3</u></p> <p>Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten: [...] <i>Beirat für Migration und Integration</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - Die sachkundigen Einwohner des <i>Beirates für Migration und Integration</i> sollen über einen Migrationshintergrund verfügen. 	<p>Das Amt des Ausländerbeauftragten wird zu einem Beauftragten für Migration und Integration weiterentwickelt. Dies entspricht der Intention auf Landesebene sowie dem bundeweiten Trend der Integrationspolitik. Entsprechend soll die Bezeichnung des bisherigen Ausländerbeirates angepasst werden.</p>

alt	neu	Begründung
<p><u>§ 25 Abs. 1 Satz 1</u></p> <p>Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen <i>Ausländerbeauftragten</i>, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates</p> <p><u>§ 25 Abs. 3</u></p> <p>Der Ausländerbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Ausländer und fördert ein von Toleranz getragenes Zusammenleben.</p>	<p><u>§ 25 Abs. 1 Satz 1</u></p> <p>Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen <i>Beauftragten für Migration und Integration</i>, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; <i>bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</i></p> <p><u>§ 25 Abs. 3</u></p> <p>Der <i>Beauftragte für Migration und Integration</i> wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden <i>Migranten</i>, <i>stärkt in der Stadt Chemnitz mit seiner Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.</i></p>	<p>Die Ergänzung der Fortführung der Geschäfte dient der Klarstellung.</p> <p>Das Amt des Ausländerbeauftragten wird zu einem Beauftragten für Migration und Integration weiterentwickelt.</p>
§ 2 Änderung der Ausschusstruktur		
<p><u>§ 13 (Kultur- und Sportausschuss)</u></p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz, <i>Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sports</i> und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DAS tietz“, welche sich im Einzelnen aus der Betriebssatzung ergeben.</p> <p>(2) Der Kultur- und Sportausschuss berät die Kulturent-</p>	<p><u>§ 13 (Kulturausschuss)</u></p> <p>(1) Die Zuständigkeit des <i>Kulturausschusses</i> umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DAS tietz“, welche sich im Einzelnen aus der Betriebssatzung ergeben.</p> <p>(2) Der <i>Kulturausschuss</i> berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.</p> <p>(3) Innerhalb des vorgenannten</p>	<p>Aufgrund der Zusammenlegung des Schulverwaltungsamtes und des Sportamtes zum Schul- und Sportamt wird vorgeschlagen, der neuen Ämterstruktur eine dazugehörige Ausschusstruktur gegenüberzustellen.</p>

alt	neu	Begründung
<p>wicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.</p> <p>(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kultur- und Sportausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für <ol style="list-style-type: none"> a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 Euro übersteigt, c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 Euro und 750.000 Euro liegt, d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 Euro und 750.000 Euro liegt, e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 Euro und 750.000 Euro liegt, 2 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe, 3 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 Euro nicht überstiegen wird, 4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen <i>und sportlichen</i> Einrichtungen, 5 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG, 6 Grundsätze der Nutzung 	<p>Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für <ol style="list-style-type: none"> a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 Euro übersteigt, c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 Euro und 750.000 Euro liegt, d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 Euro und 750.000 Euro liegt, e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 Euro und 750.000 Euro liegt, 2 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe, 3 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 Euro nicht überstiegen wird, 4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen, 5 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.“ <p><u>§ 16 (Schul- und Sportausschuss)</u></p> <p>(1) Die Zuständigkeit des <i>Schul- und Sportausschusses</i> umfasst Angelegenheiten, die</p>	

alt	neu	Begründung
<p><i>und Betreuung der kommunalen Sportstätten und Bäder,</i></p> <p><i>7 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,</i></p> <p><i>8 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und – verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,</i></p> <p><i>9 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,</i></p> <p><i>10 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,</i></p> <p><i>11 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,</i></p> <p><i>12 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,</i></p> <p><i>13 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.</i></p>	<p>sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz und auf dem Gebiet des Sports ergeben.</p> <p>(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorbereitet.</p> <p>(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:</p> <p>1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:</p> <p>a) die Schularten an den Schulstandorten,</p> <p>b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,</p> <p>c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,</p> <p>d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,</p> <p>2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,</p> <p>3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 Euro bis zu 400.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>4 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,</p> <p>5 <i>Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,</i></p> <p>6 <i>Grundsätze der Nutzung und Betreuung der kommunalen Sportstätten und</i></p>	
<p><u>§ 16 (Schulausschuss)</u></p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Schulausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz ergeben.</p> <p>(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schulausschuss vorbereitet.</p> <p>(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schulausschuss über:</p> <p>1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:</p> <p>a) die Schularten an den Schulstandorten,</p> <p>b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,</p>		

alt	neu	Begründung
<p>c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren, d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,</p> <p>2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden, 3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 Euro bis zu 400.000 Euro im Einzelfall, 4 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.</p>	<p><i>Bäder,</i> 7 <i>die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,</i> 8 <i>Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,</i> 9 <i>Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,</i> 10 <i>langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,</i> 11 <i>Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,</i> 12 <i>langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,</i> 13 <i>An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.</i></p>	
<p><u>§ 7 Abs. 1</u> Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:</p> <p>1 Verwaltungs- und Finanzausschuss 2 Planungs-, Bau und Umweltausschuss 3 Kultur- und Sportausschuss 4 Sozialausschuss 5 Schulausschuss [...]</p>	<p><u>§ 7 Abs. 1</u> Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:</p> <p>1 Verwaltungs- und Finanzausschuss 2 Planungs-, Bau und Umweltausschuss 3 <i>Kulturausschuss</i> 4 Sozialausschuss 5 <i>Schul- und Sportausschuss</i> [...]</p>	
<p><u>§ 7 Abs. 4 Satz 3</u> Es sollen in den</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Sportausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates, [...] - Schulausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates, des Stadtschülerschaftsrates und der Schulen in freier Trägerschaft, [...] <p>als sachkundige Einwohner berufen werden, [...]</p>	<p><u>§ 7 Abs. 4 Satz 3</u> Es sollen in den</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates, [...] - Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates, des Stadtschülerschaftsrates und der Schulen in freier Trägerschaft, [...] <p>als sachkundige Einwohner berufen werden, [...]</p>	

alt	neu	Begründung
<p><u>§ 12 Abs. 1</u> Die Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten: [...]</p> <p>10 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kultur- und Sportausschuss, [...]</p>	<p><u>§ 12 Abs. 1</u> Die Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten: [...]</p> <p>10 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem <i>Kulturausschuss</i>, [...]</p>	
§ 3 Weitere inhaltliche Änderungen		
<p><u>§ 11 Abs. 3</u></p> <p>Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über: [...]</p> <p>2 Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 <i>höherer Dienst (hD) Bundesbesoldungsordnung (BBesO)</i> aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung),</p> <p>3 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 <i>hD BBesO</i> aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes),</p>	<p><u>§ 11 Abs. 3</u></p> <p>Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über: [...]</p> <p>2 Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 <i>Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 (ehemals höherer Dienst) Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)</i> aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung),</p> <p>3 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 <i>Laufbahngruppe 2, Einstiegseben 2 (ehemals höherer Dienst) Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)</i> aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes)</p>	<p>Die Änderungen leiten sich aus dem Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 ab.</p> <p>Das Gesetz nimmt hauptsächlich Änderungen am Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) und dem Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) vor. Unter anderem werden die Laufbahngruppen auf zwei reduziert. Laufbahngruppe 1 umfasst alle Laufbahnen ohne Hochschulabschluss, Laufbahngruppe 2 alle Laufbahnen mit Hochschulabschluss. Jede Laufbahngruppe wird jeweils in zwei qualifikationsbezogene Einstiegsebenen unterteilt.</p> <p>Damit entfallen die bisherigen Termini einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst.</p>

alt	neu	Begründung
<p><u>§ 23 Abs. 3 Nr. 7</u></p> <p>(neu)</p>	<p><u>§ 23 Abs. 3 Nr. 7</u></p> <p>Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen: [...]</p> <p><i>7 die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalführung im Bereich der städtischen Kindertagesstätten zur Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels laut Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) ohne Nachtragssatzung zum Haushalt, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 10 v. H. der Gesamtstellenanzahl in Bereich der Kindertagesstätten der Stadtverwaltung festgelegt.</i></p>	<p>In § 77 Abs. 3 SächsGemO sind Sachverhalte geregelt, in denen der Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung nicht erforderlich ist. Darunter zählt gemäß Nr. 4 auch „eine Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 und für vergleichbare Beschäftigte, wenn dies im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist.“ Es wird vorgeschlagen, dies ausschließlich im Kindergartenbereich anzuwenden und die Unerheblichkeitsgrenze auf 10 % der Stellen im Kindergartenbereich festzulegen. Sichert werden soll mit dieser Regelung, dass Stellenmehrungen auf Grund des im SächsKitaG festgelegten Personalschlüssels auch ohne den Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung umgesetzt werden können.</p> <p>Sollten mit der Stellenmehrung auch überplanmäßige Aufwendungen erforderlich werden, ist das übliche Genehmigungsverfahren (VFA oder Stadtrat) ohne Ausnahme anzuwenden.</p>

Formelle Korrekturen (§ 4)

Bei der Beschlussfassung zur Hauptsatzung in der Stadtratssitzung am 16.07.2014 wurde durch einen Änderungsantrag ein neuer § 21 („Der Vergabeausschuss“) in die Hauptsatzung eingefügt. Die daraus resultierende Verschiebung der nachfolgenden Paragraphen wurde nicht bei allen Paragraphenverweisen innerhalb der Hauptsatzung berücksichtigt. Daher ist eine redaktionelle Korrektur erforderlich.